

Satzung des Schwerhörigen-Verein Berlin e. V.

§1.Name

Der Verein führt den Namen: Schwerhörigen-Verein Berlin e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Die Mitgliedschaft des Vereins im Deutschen Schwerhörigenbund e. V. wird bestimmt durch dessen jeweils aktuelle Satzung.

§ 2. Zweck

1. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der jeweils gültigen Abgabenordnung.

2. Seine Ziele sind:

- das Angebot eines freiwilligen Zusammenschlusses aller schwerhörigen und ertaubten Menschen in Berlin und Umgebung,
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über die sozialen, medizinischen, psychologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme schwerhöriger und ertaubter Menschen sowie über hörschädigende Einflüsse in der Umwelt und im menschlichen Fehlverhalten,
- die Einflussnahme auf den Gesetzgeber, die Krankenkassen, die HNO-Ärzte und die Hörgeräte-Akustiker zum Zwecke einer an den tatsächlichen Bedürfnissen schwerhöriger und ertaubter Menschen orientierten Versorgung mit Hörgeräten und anderen Hörhilfsmitteln,
- im Zusammenwirken mit anderen Organisationen der Menschen mit Behinderung die Schaffung einer in allen Belangen, insbesondere der Kommunikation, barrierefreien Umwelt, unter anderem durch Förderung des Einbaus von Hörhilfsmitteln in Kirchen, Vortragssälen, Theatern, Kinos sowie in anderen kulturellen und öffentlichen Einrichtungen,
- die Beseitigung von Nachteilen, die den schwerhörigen und ertaubten Menschen im privaten, kommunalen und staatlichen Umfeld erwachsen,
- die Bekämpfung von zum Zwecke des Betruges an schwerhörigen Menschen angepriesenen schwindelhaften, untauglichen und schädlichen Hörgeräten, Hörhilfs- und Heilmitteln,
- die Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogischen Förderzentren für hörgeschädigte Menschen im Wirkungsgebiet des Vereins, ebenso mit Regelschulen, die hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler unterrichten,
- der Betrieb eines Vereinsheimes für schwerhörige und ertaubte Menschen,
- die Unterhaltung einer Bücherei und eines Archivs, insbesondere von Literatur und anderen dokumentarischen Aufzeichnungen zum Leben schwerhöriger und ertaubter Menschen,
- das Angebot barrierefreier Kommunikation mit allen geeigneten Mitteln bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins.
- die Organisation kultureller Veranstaltungen zur geistigen Betreuung sowie zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der schwerhörigen und ertaubten Menschen,
- die Einflussnahme auf die Führungsgremien der Konfessionen, damit sie barrierefreie Gottesdienste für schwerhörige und ertaubte Gläubige ihrer Konfession einrichten,
- die Unterstützung und Förderung der Arbeit mit schwerhörigen und ertaubten Jugendlichen im Rahmen vorstehender Richtlinien.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele dieser Satzung anerkennt und vertritt.

2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert und sie fördert. Vereine, welche gleiche oder ähnliche Bestrebungen verfolgen, können als Körperschaftsmitglieder aufgenommen werden.

3. Stimmrecht haben ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ansonsten gelten für sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Antragstellung und Zustimmung des Vorstands.

6. Mit der Mitgliedschaft im Schwerhörigen-Verein Berline. V. erwirbt das Mitglied auch die Mitgliedschaft im Sozialwerk der Hörgeschädigten Berlin e. V.

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) freiwilligen Austritt zum Jahresschluss mit schriftlicher Kündigung beim Vorstand bis 30. September des Kalenderjahres,

b) Tod,

c) Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.

Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins und/oder des Bundesverbandes zuwiderhandelt oder trotz erfolgter Mahnung länger als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb vier Wochen zulässig. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte an den Verein, insbesondere an das Vereinsvermögen. Gleiches gilt für die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder.

§ 4. Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, ist auf dem aktuellen Aufnahmeantrag und mindestens einmal jährlich in der Zeitschrift des Vereins aufzuführen.

2. Zur Erreichung der Ziele sind freiwillige höhere Beiträge, Stiftungen und Spenden sehr erwünscht.

§ 5. Vorstand und Geschäftsordnung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der
1. Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem stellvertretenden Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer
- und einem oder mehreren Beisitzern.

Darüber hinaus werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

3. In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden; darüber hinaus können ein oder zwei gut hörende Personen aus dem Kreis der Ehren- oder außerordentlichen Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Sie haben während ihrer Amtszeit die Rechte ordentlicher Mitglieder.

4. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden alle zwei Jahre auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt die zur Wahl stehende Person als abgelehnt. Wiederwahl ist zulässig, Stimmenübertragung unzulässig.

5. Vorstandsmitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, können durch den verbleibenden Vorstand ersetzt werden. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange ihm mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder tatsächlich noch angehören und anwesend sind. Der bisherige Vorstand leitet so lange den Verein weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

6. Bei Anträgen entscheidet einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Zur Erledigung laufender Arbeiten setzt der Vorstand Ausschüsse ein, zu denen er je einen Obmann stellt. Die Beschlüsse der Ausschüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstands. Den Ausschüssen können auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören.

8. Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt

9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Im Besonderen hat der Vorsitzende den Verein in allen Angelegenheiten auch vor Gericht sowie gegenüber Behörden zu vertreten und alle im Namen des Vereins zu geschehenden Befugnisse auszuüben. Es ist ihm daher von allen Ein- und Ausgängen Kenntnis zu geben, soweit er sie nicht selbst entgegennimmt oder erledigt. Er erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

10. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat in den Vorstandssitzungen und Versammlungen die Protokolle zu führen und alle sonstigen schriftlichen Arbeiten nach Weisung des Vorsitzenden zu erledigen.

11. Der Kassenwart und sein Stellvertreter haben das Vereinsvermögen zu verwalten, für den Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Mitgliederliste auf dem Laufenden zu halten und die nötig werdenden Ausgaben gegen zu bewahrende Quittungen zu leisten. Sie haben in der Mitgliederversammlung im verflissenen Geschäftsjahr Rechnung zu legen, einen Überblick über die Mitgliederbewegung im beendeten Jahre zu geben und dem Vorstand halbjährlich einen kurzen Auszug der Kassengeschäfte zu liefern. Sie haben dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter sowie den auf der, Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfern jederzeit auf Verlangen die Kassenbücher und die Kasse zwecks Prüfung vorzulegen. Dem Kassenwart und seinem Stellvertreter ist in der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen, wenn die Führung der Bücher und der Kassenbestand von den beiden Kassenprüfern und dem Vorstand für richtig befunden sind.

12. Sämtliche Ausgaben, ausgenommen Verwaltungskosten, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstands.

13. Mitglieder des Vorstands, welche ihre Pflicht vernachlässigen oder den Bestrebungen des Vereins oder des Bundes zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ihres Amtes enthoben werden. Berufung ist innerhalb vier Wochen an die Mitgliederversammlung zulässig, die über die Enthebung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

14. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

15. An Vorstandsmitglieder kann eine Ehrenamtspauschale entsprechend den gesetzlichen Maßgaben gezahlt werden. Darüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

16. Für sämtliche Funktionen, die hier in männlicher Form aufgeführt sind, gilt sinngemäß auch die weibliche Form.

§ 6. Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich finden Mitgliederversammlungen statt. Bei mehreren Versammlungen gilt eine als Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung soll in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

2. Die Einladungen erfolgen durch Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben. Auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind zu setzen:

- der Vortrag des Jahresberichtes durch den Vorsitzenden,
- die Vorlage des Kassenberichts durch den Kassenwart,
- gegebenenfalls die Berichte der Ausschüsse,
- die Neuwahl des Vorstands sowie der beiden Kassenprüfer (alle zwei Jahre).

3. Die Tagesordnung ist spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung in der Vereinszeitschrift oder durch Rundschreiben bekannt zu geben. Etwaige Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Wochen vorher beim Vorsitzenden einzureichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen entsprechend begründeten schriftlichen Antrag stellen.

Dieser Antrag muss schriftlich an den Vorsitzenden gerichtet sein, aus ihm müssen Zweck und Gründe des Antrags sowie die erforderliche Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder hervorgehen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

5. Bei Abstimmung entscheidet in allen Versammlungen die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer oder von seinem Stellvertreter (§ 5 Abs. 10), in begründeten Ausnahmefällen auch von einem anderen ordentlichen Mitglied protokolliert. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter verbindlich zu unterzeichnen.

§ 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 8. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk der Hörgeschädigten Berline. V., ersatzweise an die Margarethe-von-Witzleben-Gemeinschaftsstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Angenommen von der Mitgliederversammlung am 27.03.2010, geändert am 20.04.2024.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg am 11.10.2024